

# NaturFreunde Deutschlands

Verband für Umweltschutz, sanftem Tourismus, Sport und Kultur

- Bezirk Ludwigsburg -

## *Satzung*



18. März 2006

### Präambel

**Die NaturFreunde** sind eine Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation, die den Idealen des demokratischen Sozialismus, der Humanität und Solidarität verpflichtet ist. Sie verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, die wirtschaftliche Entwicklung mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbindet.

**Die NaturFreunde** wollen mithelfen, eine Gesellschaft zu schaffen, in der niemand wegen seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens benachteiligt oder bevorzugt wird, in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.

**Die NaturFreunde** treten dafür ein, dass alle Menschen dieser Erde in Frieden und sozialer Gerechtigkeit leben und sich entwickeln können.

**Die Naturfreunde** orientieren ihre Arbeit an diesen Zielsetzungen und wollen dazu beitragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in ihre soziale und natürliche Umwelt bewusst werden.

### Artikel 1 Name und Grundlagen

- 1. Der Verein** führt den Namen NaturFreunde Deutschlands Bezirk Ludwigsburg  
Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus; Sport und Kultur
- 2. Der Verein** hat seinen Sitz im Kreis Ludwigsburg  
Der Verein ist nicht im Vereinsregister eingetragen.
- 3. Der Verein** vertritt die ihm angehörenden Ortsgruppen in den Gremien des Landesverbands, NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V., Sitz Stuttgart und nimmt die ihm durch dessen Satzung oder durch Vereinbarung zugewiesenen Aufgaben wahr.
- 4. Der Verein** bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein. Der Verein ist parteipolitisch und religiös unabhängig.

## Artikel 2 Zweck

### *Zweck des Vereins ist:*

- den Natur- und Umweltschutz und die Landschaftspflege vorrangig zu fördern;
- die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten und zu verbessern;  
den Schutz und die Erhaltung einer artenreichen Tier- und Pflanzenwelt zu fördern und zur Sicherung der Lebensgrundlagen beizutragen;
- Interesse an Natur und Umwelt zu wecken;
- naturkundliches und ökologisches Wissen zu vermitteln;
- soziale und ökologische Verantwortung Einzelner in Arbeit und Freizeit, in Herstellung und Verbrauch zu entwickeln;
- ökologisch ausgerichtetes und sozial verträgliches Wandern und Reisen und sportliche Betätigung zu fördern;
- Verständnis für die Grundwerte der Demokratie zu wecken und demokratische Verhaltensweisen zu fördern;
- internationale Gesinnung und Völkerverständigung zu pflegen;
- Friedens- und Abrüstungsbemühungen zu unterstützen;
- eine antimilitaristische Erziehung zu fördern;
- kulturelle Tätigkeiten anzuregen und zu unterstützen;
- Jugend-, Erwachsenen- und Familienbildung, sowie Jugend- und Altenhilfe zu fördern, Kinder- und Jugendgruppenarbeit zu unterstützen;
- Maßnahmen nach den Weiterbildungsgesetzen durchzuführen;
- Förderung der Gesundheitsvorsorge und der gesundheitsbewussten Einstellung der Bevölkerung durch Maßnahmen der Aufklärung und Gesundheitserziehung.

## Artikel 3 Tätigkeiten

1. Alle Vereinstätigkeiten haben die Zielsetzungen des Vereins im Sinne der Präambel, des Artikels 1, Ziffer 4 und des Artikels 2 zur Voraussetzung.
2. **Der Vereinszweck soll insbesondere erreicht werden durch:**
  - a) Beschäftigung mit dem Natur- und Umweltschutz sowie der Landschaftspflege;  
aktiven Einsatz für die Erhaltung und Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen;
  - b) Pflege der Natur- und Heimatkunde;
  - c) Beschäftigung mit den Fragen der geschichtlichen, politischen und gesellschaftlichen Zusammenhänge;
  - d) Förderung der musischen und kulturellen Betätigung und der Kreativität, z.B. auf den Gebieten bildende Kunst, Literatur, Theater, Foto, Film, Musik, Sprachen und Tanz;
  - e) Verbreitung von Vereinszeitschriften des Bundes- und des Landesverbandes;
  - f) Anlage von Sammlungen und Büchereien, Herausgabe von Zeitschriften und Druckwerken, Veranstaltung von Vorträgen, Seminaren, Ausstellungen oder ähnlichem;
  - g) naturverträgliche sportliche Betätigung durch Wandern, Reisen, Camping, Bergsteigen, Schneesport, Wassersport und Radfahren;
  - h) Maßnahmen zur Kinder- und Jugendberholung, Jugend-, Familien- und Altenhilfe sowie der Erwachsenenbildung;
  - i) Veranstaltung von Reisen in Form von Freizeiten, Bildungs- und Studienaufenthalten, internationale Begegnungen und Sozialtourismus, jedoch ohne gewerbliche Betätigung;
  - j) Erwerb, Bau, Verwaltung und Betreuung von Wanderheimen, Ferienheimen, Bildungsstätten, Jugendherbergen, Zeltplätzen, Kultur- und Jugendheimen.  
Diese Einrichtungen stehen allen Mitgliedern und Nichtmitgliedern, vorrangig Jugendlichen, Kindern und Familien zur Verfügung;
  - k) Anlage und Markierung von Wanderwegen;
  - l) Zusammenarbeit auf nationaler und internationaler Ebene mit Organisationen der Arbeiterbewegung, mit Umweltschutz-, Kultur-, Freizeitsport- und Jugendverbänden.  
Grundlage der Zusammenarbeit ist das Bekenntnis zu Demokratie und Völkerverständigung sowie das Bestreben zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.

## **Artikel 4 Gemeinnützigkeit**

1. **Der Verein** verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. **Der Verein** ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. **Mittel des Vereins** dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. **Es darf keine Person** durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. **Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins** fällt das Vereinsvermögen nach Maßgabe der Bestimmungen in Artikel 19, Ziffer 2 dieser Satzung an die NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V., die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden haben.

## **Artikel 5 Fachgruppen und Referate**

1. Für die in Artikel 3 genannten Tätigkeiten können Fachgruppen oder Referate gebildet werden. Diese sind vereinsrechtlich unselbstständige Gliederungen des Vereins.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen und Referate“, die vom Bundeskongress der NaturFreunde Deutschlands beschlossen werden.
3. Die Vertreter der Fachgruppen und Referate sind Mitglieder des Bezirksvorstandes.

## **Artikel 6 Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- und Hausverwaltungsvereine**

1. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden.
2. **Der Verein** verpachtet nur an solche Vereine, welche die Präambel sowie Artikel 1, Ziffer 4 bis Artikel 4 dieser Satzung auch in ihrer Satzung haben.

## **Artikel 7 Jugend- und Kindergruppenarbeit**

1. **Die Jugend** bildet eine eigene Gruppe. Sie ist der NaturFreundejugend Deutschlands, Landesverband Württemberg, angeschlossen. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung und den „Richtlinien der NaturFreundejugend Deutschlands“ bestimmt. Der/die gewählte Vorsitzende der Jugend oder ein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Bezirksvorstands.
2. **Die Kinder** sind in einer besonderen Gruppe zusammengefasst. Ihre Tätigkeit wird von dieser Satzung und den „Richtlinien für Naturfreunde-Kindergruppen“ bestimmt. Der/die gewählte Vorsitzende der NaturFreunde-Kindergruppe oder ein/e Stellvertreter/in sind Mitglieder des Bezirksvorstands.
3. **Die Richtlinien** für Jugend- und Kindergruppenarbeit werden von der Bundesjugendkonferenz bzw. von der Bundeskinderkonferenz der NaturFreunde Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt.

## **Artikel 8 Mitgliedschaft**

- 1. Mitglieder des Vereins** sind alle im regionalen Bereich bestehenden NaturFreunde Ortsgruppen. Über die Änderung der Abgrenzung zu anderen NaturFreunde Bezirken entscheidet der erweiterte Landesvorstand nach Anhörung der beteiligten Ortsgruppen.
- 2. Voraussetzung** für die Aufnahme einer Ortsgruppe ist, dass deren Satzung die Bestimmungen der Präambel sowie der Artikel 1 Ziffer 4 bis Artikel 4 enthält und bestimmt, dass im Falle einer Auflösung oder Aufhebung, oder bei Wegfall des Zwecks (Artikel 2) das Vermögen der Ortsgruppe an den Landesverband (NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V., Sitz Stuttgart) fällt.
- 3. Der Austritt einer Ortsgruppe** aus dem Verein kann nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen. Er ist mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gegenüber dem Bezirksvorstand zu erklären. Der Austritt aus dem Verein ist nur zulässig, wenn dies von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Hauptversammlung der Ortsgruppe mit einer Mehrheit von mindestens 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen worden ist und der Landesverband mindestens vier Wochen vor deren Stattfinden schriftlich verständigt worden ist.
- 4. Im Falle der Auflösung einer Ortsgruppe** werden deren Mitglieder vom Zeitpunkt der Auflösung an Einzelmitglieder des Bezirks, sofern sie nicht ihren Beitritt zu einer anderen Ortsgruppe erklären. Sie können dem Übergang der Mitgliedschaft innerhalb eines Monats nach Erhalt der schriftlichen Mitteilung durch schriftlich gegenüber dem Bezirksvorstand widersprechen. Die Mitgliedschaft im Bezirk endet, sobald das Mitglied seinen Beitritt zu einer anderen Ortsgruppe erklärt. Die Mitgliedsbeiträge der Einzelmitglieder werden durch die Bezirkskonferenz festgesetzt. Einzelmitglieder haben das Recht zur Teilnahme an Bezirksveranstaltungen und Bezirkskonferenzen. Ein Stimmrecht in der Bezirkskonferenz steht ihnen nicht zu.

## **Artikel 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder der Ortsgruppen haben vom Tage der Aufnahme an das Recht, an den Versammlungen, Wanderungen, Freizeiten, Fahrten und sonstigen Veranstaltungen und Vergünstigungen des Vereins teilzunehmen.

## **Artikel 10 Finanzierung der Arbeit**

- 1.** Zur Erfüllung der Aufgaben erhebt der Verein von jedem Mitglied einen Jahresbeitrag, dessen Höhe von der Bezirkskonferenz festgelegt wird. Er ist zu Beginn eines jeden Kalenderjahres fällig.
- 2.** Die Bezirkskonferenz kann Umlagen und Sonderbeiträge beschließen, wenn und soweit dies zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins erforderlich ist.

## **Artikel 11 Ausschluss von Mitgliedern**

Eine Ortsgruppe oder ein Einzelmitglied, welche das Ansehen des Vereins schädigt, der Satzung, insbesondere dem sich aus der Präambel und den Artikeln 1 Ziffer 4 und Artikel 2 ergebenden Zweck, und den Beschlüssen der Bezirkskonferenz zuwiderhandelt, kann aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Über den Ausschluss entscheidet die Bezirkskonferenz mit einer Mehrheit von drei Viertel der stimmberechtigten Personen. Mindestens drei Viertel der Ortsgruppen müssen durch Delegierte vertreten sein. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist die nächste Bezirkskonferenz innerhalb der nächsten vier Wochen zum gleichen Zweck einzuberufen. Sie entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

## Artikel 12 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Bezirkskonferenz;
- b) der Vorstand;
- c) die Kontrolle.

## Artikel 13 Bezirkskonferenz

**Die ordentliche Bezirkskonferenz findet jährlich statt.**

**Eine außerordentliche Bezirkskonferenz** muss einberufen werden aufgrund eines Beschlusses des Bezirksvorstands, auf Antrag eines Drittels der Mitglieder oder auf Antrag der Kontrolle. Sie muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden.

Jede Bezirkskonferenz wird unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch besondere schriftliche Einladung vom Vorstand einberufen.

**Die Bezirkskonferenz setzt sich zusammen aus den Delegierten der Ortsgruppen.**

Die Anzahl der Delegierten wird wie folgt festgelegt:

- |  |              |
|--|--------------|
| - Ortsgruppen bis 50 Mitglieder          | 3 Delegierte |
| - Ortsgruppen von 51 bis 100 Mitglieder  | 4 Delegierte |
| - Ortsgruppen von 101 bis 150 Mitglieder | 5 Delegierte |
| - Ortsgruppen über 150 Mitglieder        | 6 Delegierte |

**Maßgeblich für die Feststellung der Delegiertenzahl einer Ortsgruppe ist die Mitgliederabrechnung des Vorjahres gegenüber dem Landesverband.**

und dem Bezirksvorstand (Artikel 14 Ziffer 1),

**Die Beschlüsse** werden mit einfacher Mehrheit gefasst, sofern in dieser Satzung nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen ist derjenige gewählt, der die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Steht nur eine Person zur Wahl, ist sie gewählt, wenn sie die Hälfte aller Stimmen erhält. Stimmenthaltungen werden nicht gerechnet. Über Beschlüsse und Wahlen ist Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von der Versammlungsleitung und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen.

**Die Versammlungsleitung** hat ein Mitglied des Bezirksvorstandes. Die Bezirkskonferenz kann durch Beschluss die Versammlungsleitung einer oder mehreren anderen Personen übertragen.

**Die Bezirkskonferenz** nimmt die Berichte von Vorstand, Kassierer/in und Kontrolle entgegen. Sie **beschließt** über:

- Entlastung des Bezirksvorstandes sowie des/der Bezirkskassierer/s/in;
- Anträge; die Höhe der Beiträge; Satzungsänderungen; Auflösung des Vereins;
- die ihr sonst durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.

Die Bezirkskonferenz **wählt** den Bezirksvorstand und die Kontrolle.

## **Artikel 14 Bezirksvorstand**

Der Vorstand des Vereins besteht aus mindestens drei Personen. Dem Vorstand gehören an der/die Bezirksvorsitzende, ein/e oder mehrere stellvertretende Bezirksvorsitzender/e, der/die Bezirkskassier/in, dem/der Schriftführer/in, die Vertreter der Jugend- und Kindergruppen und der Fachgruppen und Referate Beisitzer, deren Anzahl durch die Bezirkskonferenz bestimmt wird.

Alle Mitglieder des Bezirksvorstandes nach Ziffer 1 a) und c) werden durch die Bezirkskonferenz gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder nach Ziffer 1 b) werden durch die von ihnen vertretenen Gruppen und Referate gewählt.

Der Bezirksvorstand hat die ihm in der Satzung zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen der Bezirkskonferenz. Er kann einzelnen Vorstandsmitgliedern bestimmte Aufgaben zur internen Erledigung übertragen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die Bezirksvorsitzende, der/die stellvertretenden Bezirksvorsitzende/n und der/die Bezirkskassier/in. Jeweils zwei von ihnen vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

## **Artikel 15 Kontrolle**

Zur Kontrolle der Geschäfts- und Kassenführung des Vereins wählt die Bezirkskonferenz die Kontrolle. Diese besteht aus mindestens zwei Personen, die Mitglieder einer Ortsgruppe sind und die nicht dem Bezirksvorstand angehören dürfen. Die Kontrolle hat das Recht, an allen Sitzungen des Bezirksvorstands, der Fachgruppen, Jugend- und Kindergruppen mit beratender Stimme teilzunehmen. Über diese Sitzungen ist sie jeweils rechtzeitig schriftlich zu unterrichten. Die Kontrolle hat das Recht, jederzeit Kassenprüfungen durchzuführen, Belege und Unterlagen einzusehen. Die Kontrolle berichtet in der Bezirkskonferenz über ihre Tätigkeit.

## **Artikel 16 Satzungsänderungen**

Die Bezirkskonferenz kann alle Bestimmungen dieser Satzung durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Delegierten ändern.

## **Artikel 17 Auflösung des Vereins, Austritt aus dem Landesverband**

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Bezirkskonferenz mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

Die Bezirkskonferenz ist nur beschlussfähig:

- wenn mindestens drei Viertel aller Ortsgruppen durch jeweils mindestens zwei Delegierten vertreten sind;
- mindestens drei Viertel aller satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten anwesend sind;
- und der Landesverband mindestens vier Wochen vorher die Einladung erhalten hat. Sind in einer Hauptversammlung zum Zwecke der Auflösung nicht drei Viertel aller Ortsgruppen vertreten oder nicht drei Viertel aller satzungsgemäß stimmberechtigten Delegierten anwesend, kann eine neue Bezirkskonferenz einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Ortsgruppen oder Delegierten beschlussfähig ist, wenn der Landesverband mindestens zwei Wochen vorher davon schriftlich verständigt worden ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

**Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins** oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks (Artikel 1, Ziffer 4 und Artikel 2) fällt das Vermögen des Vereins an den Landesverband NaturFreunde Württemberg, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e. V.

Es ist ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

## Artikel 18 Schlussbestimmungen

1. **Geschäftsjahr** des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Diese Satzung wurde von der **Bezirkskonferenz am 18. März 2006** beschlossen und tritt bei nicht eingetragenen Vereinen sofort, bei eingetragenen Vereinen mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Diese Satzung ist beim Landesverband in ihrer jeweils gültigen Fassung zu hinterlegen.

### *Unterschriften*

---

*Bezirksvorsitzender*

*Schriftführerin*

---

*Vorsitzender Ortsgruppe Asperg*

*Vorsitzender Ortsgruppe Bietigheim*

---

*Vorsitzender Ortsgruppe „Bottwartal“*

*Vorsitzende Ortsgruppe Ditzingen*

---

*Vorsitzender Ortsgruppe Kornwestheim*

*Vorsitzender Ortsgruppe Ludwigsburg*

---

*Vorsitzende Ortsgruppe Möglingen*

*Vorsitzender Ortsgruppe Münchingen*

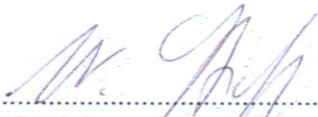
---

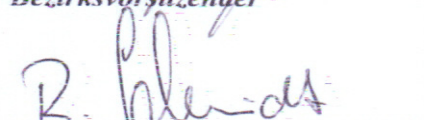
*Vorsitzender Ortsgruppe Neckarweihingen*

## Artikel 18 Schlussbestimmungen

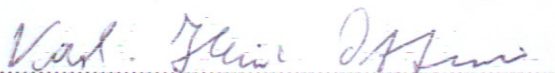
1. **Geschäftsjahr** des Vereins ist das Kalenderjahr.
2. Diese Satzung wurde von der **Bezirkskonferenz am 18. März 2006** beschlossen und tritt bei nicht eingetragenen Vereinen sofort, bei eingetragenen Vereinen mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Diese Satzung ist beim Landesverband in ihrer jeweils gültigen Fassung zu hinterlegen.

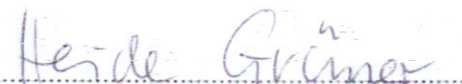
### Unterschriften


  
-----  
Bezirksvorsitzender

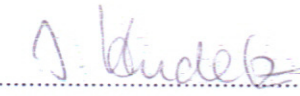
  
-----  
Vorsitzender Ortsgruppe Asperg

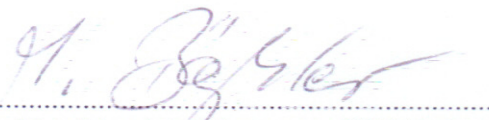
-----  
Vorsitzender Ortsgruppe „Bottwartal“


  
-----  
Vorsitzender Ortsgruppe Kornwestheim

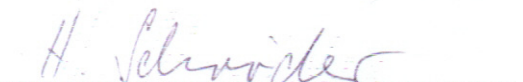
  
-----  
Vorsitzende Ortsgruppe Möglingen

  
-----  
Vorsitzender Ortsgruppe Neckarweihingen

  
-----  
Schriftführerin

  
-----  
Vorsitzender Ortsgruppe Bietigheim

  
-----  
Vorsitzende Ortsgruppe Ditzingen

  
-----  
Vorsitzender Ortsgruppe Ludwigsburg

  
-----  
Vorsitzender Ortsgruppe Münchingen